

Behinderten Sportverein e.V. von 1955

Vereinsatzung

§1 Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „**Behinderten-Sportverein Achim e. V. von 1955**“. Er hat seinen Sitz in Achim und ist beim Vereinsregister des Amtsgerichtes Walsrode unter der Nr. VR 120 000 eingetragen. Die Abkürzung des Vereins lautet BSV Achim e.V. Der Verein ist dem Landessportbund Niedersachsen e.V. und dem Behinderten-Sportverband Niedersachsen angeschlossen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Der Verein bezweckt ausschließlich die Förderung der sportlichen Betätigung behinderter und nicht behinderter Menschen zur Erhaltung der Gesundheit und der Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit der noch gesunden Körperorgane und Körperglieder durch Sport-, Turn- und Schwimmstunden.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52 ff. der Abgabenordnung.

Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Es darf auch kein Mitglied durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des Behinderten-Sportverbandes Niedersachsen e. V. oder anderer Einrichtungen oder Behörden dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 Mitglieder

Der Verein unterscheidet folgende Arten von Mitgliedern:

- a) ausübende (aktive) = ordentliche Mitglieder;
- b) unterstützende (passive) = fördernde Mitglieder;
- c) jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Mitglieder zu a) und b) haben gleiche Rechte und Pflichten, die jugendlichen Mitglieder haben keine Stimme in den Sitzungen des Vereins.

§ 5 Aufnahme

Der Beitritt von Mitgliedern erfolgt auf Grund einer schriftlichen Anmeldung, in welcher die Bedingungen für die Aufnahme verzeichnet sind (Anerkenntnis der Satzung und der Beitragsordnung).
Über die Aufnahme selbst entscheidet der Vorstand.

Die Ablehnung kann ohne die hierfür maßgeblichen Gründe erfolgen.

Die vollzogene Aufnahme eines Mitgliedes wird schriftlich mitgeteilt, der Bescheid von einem Vorstandsmitglied unterzeichnet.

§ 6 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres mit einer Frist von 4 Wochen möglich, d. h. dass ein Mitglied bis zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres beitragspflichtig ist.

Der Vorstand kann in besonderen Fällen einen früheren Austritt zulassen.
Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 7 Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden;

- a) bei vereinsschädigendem Verhalten oder bei groben Verstößen gegen Versammlungs- oder Vorstandsbeschlüsse;
- b) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins;
- c) bei Beitragsrückstand trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.

Ein Ausschluss erfolgt im Allgemeinen auf Antrag des Vorsitzenden durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Bei grobem vereinsschädigendem Verhalten kann der Vorstand im Vorfeld den Ausschluss beschließen, muss aber bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung die Mitglieder informieren.

§ 8 Beschwerde

In Beschwerde- und Streitfällen sowie bei sport- und vereinswidrigem Verhalten ist der Vorstand ermächtigt, einen für alle Beteiligten verbindlichen und endgültigen Beschluss zu fällen.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht zum Besuch der Vereinsveranstaltungen und – mit Ausnahme der passiven Mitglieder – zur Teilnahme am Sportbetrieb. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres haben sie Sitz und Stimme in den Mitgliederversammlungen.

Sie sind verpflichtet, die Interessen und das Ansehen des Vereins zu wahren und zu fördern, die Satzung und Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten, die Anlagen und Einrichtungen des Vereins schonend zu behandeln und die in der jeweils gültigen Beitragsordnung festgesetzten Beträge fristgemäß zu zahlen.

§ 10 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den Mitgliedsbeiträgen, Startgeldern, erforderlichenfalls erhobenen Umlagen sowie etwaigen freiwilligen Zuwendungen und Zuschüssen.

§ 11 Ausgaben

Die Ausgaben erstrecken sich auf die Deckung der Verwaltungskosten, Pachten, Mieten, Anschaffungen und Unterhaltung von Sportgeräten vereinseigener Freizeit- und Sportanlagen und auf die Ausgaben im Interesse der Förderung der Sporttätigkeit der Mitglieder und zur Durchführung von Wettkämpfen, soweit sie nicht durch Startgelder gedeckt sind.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Kassenwart,
- d) dem Schriftführer,
- e) dem Sportarzt,
- f) dem Sportwart für Rehabilitations- und Präventionssport,
- g) dem Sportwart für den Breiten- und Freizeitsport,
- h) dem Kinder- und Jugendwart,
- i) dem Pressewart.

Die Personen zu a), b), c) und d) bilden den vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne des §26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der vier Vorstandsmitglieder vertreten.

Abwechselnd werden in einem Jahr der 1. Vorsitzende, der Kassenwart, der Sportwart für Breiten- und Freizeitsport, der Schriftführer, der Kinder- und Jugendwart und im nächsten Jahr der 2. Vorsitzende, der Sportwart, der Sportarzt, der Sportwart für Reha- und Präventionssport und der Pressewart durch die Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl bzw. Wiederwahl im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus seinem Amt aus, so hat der übrige Vorstand das Recht, das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung neu zu besetzen.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand nimmt die ihm in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben in seiner Gesamtheit wahr. Er ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder erschienen ist. Der Vorstand gilt sodann, auch wenn sich die Zahl der anwesenden Mitglieder im Laufe der Sitzungen verringert, als beschlussfähig, solange nicht ein Vorstandsmitglied Beschlussunfähigkeit geltend macht. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Den einzelnen Mitgliedern werden Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan zugewiesen.

§ 14 Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen.
Die 2 Kassenprüfer prüfen jährlich mindestens einmal die Geschäfte des Kassenwartes auf die rechnerische Richtigkeit.

§ 15 Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden alljährlich im 1. Viertel des Geschäftsjahres einberufen, und zwar unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch die Bekanntgabe des Termins und der vorläufig festgesetzten Tagesordnung in örtlicher Presse (Achimer Kreisblatt und Achimer Kurier), durch Aushang in der Geschäftsstelle sowie durch Bekanntgabe durch die Übungsleiter.

Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

1. Verlesen und Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung;
2. Jahresbericht des Vorstandes mit Bericht des Kassenwartes;
3. Bericht der Kassenprüfer;
4. Entlastung des Vorstandes;
5. Durchführung der Wahlen,
6. Genehmigung des Haushaltsvoranschlags, Festsetzung von Beiträgen und evtl. Umlagen;
7. Verschiedenes;

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens 5 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende innerhalb von vier Wochen erneut eine Jahreshauptversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Die Jahreshauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit Gesetz oder Satzung keine andere Mehrheit verlangen.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, wenn Satzungsänderungen in der Einladung angekündigt sind.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen.

Über den Verlauf der Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse wörtlich wiederzugeben hat und vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der 1. Vorsitzende beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn der Vorstand dies beschließt oder mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder einen entsprechenden Antrag unter Angabe der Gründe stellen.

Für die Einberufung und Beschlussfassung gelten die Bestimmungen über die Jahreshauptversammlung entsprechend

§ 17 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Eine wirksame Beschlussfassung kann nur erfolgen, wenn die Auflösung des Vereins in der Einladung als Tagesordnungspunkt aufgeführt ist. Zu dem Beschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Achim zwecks Verwendung für die Förderung des Sports gemäß § 2 dieser Satzung.

§ 18 Datenschutz

Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der Aufgaben des Vereins werden personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder und der Vorstandsmitglieder mittels Datenverarbeitung unter Beachtung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gespeichert, übermittelt und verändert.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27. Februar 2017 anstelle der bisherigen Satzung mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Achim, den 27. Februar 2017

Der Vorstand